

Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost

Aufgrund von Art. 109, Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI 2004 S. 86) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABI 2011 S. 154) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-Ost folgende Satzung für den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit beschlossen:

Die Evangelische Jugend beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Ev. Kinder- und Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Ev. Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, soziales Engagement, Förderung der Ökumene, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

§ 1 Aufgaben

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Unterstützung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
2. Anhörungsrecht und Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Beratung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
4. Beratung über die Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit.
5. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises.
6. Planung und Mitarbeit bei den kreiskirchlichen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit (Gottesdienste, MitarbeiterInnenschulungen, Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen) in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden.
7. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis.
8. Koordinierung und Förderung von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises untereinander und mit der synodalen Kinder- und Jugendarbeit vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Leitungsorgane.
9. Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend an der Saar (aej saar), dem Jugendreferat des Kirchenkreises Saar-West, dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Vorstand der Ev. Jugend im Rheinland und gemeinsamen

Einrichtungen der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West, die für die Jugendarbeit von Bedeutung sind.

10. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit.
11. Mitberatung bei der Aufstellung der Funktion Jugend des Haushaltsplanes des Kirchenkreises.
12. Beratung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden für die Kinder- und Jugendarbeit.
13. Entsendung der Delegierten des Kirchenkreises in kirchliche Gremien der Jugendarbeit.
14. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises.
15. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
16. Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 1. Mitglieder der Kreissynode, davon mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes. Die Anzahl der Mitglieder der Kreissynode im Ausschuss soll ein Drittel der Gesamtmitglieder des Ausschusses nicht übersteigen.
 2. Ein/e Vertreter/-in des Vorstandes der aej saar.
 3. Sachkundige Gemeindeglieder aus der Kinder- und Jugendarbeit auf Vorschlag des Jugendausschusses der Kirchengemeinden, die zum Presbyteramt befähigt sind. Art. 44 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.
 4. Beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises.
 5. Der/die Jugendreferent/inn/en des Kirchenkreises
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der bisherige Ausschuss kann hierzu Vorschläge machen.
- (3) Die Zusammensetzung des Ausschusses soll 20 Personen nicht überschreiten. Die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen berücksichtigt werden.

§ 4 Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung sollten aus dem Kreis der Mitglieder der Kreissynode oder aus dem Kreis der sachkundigen Gemeindeglieder gewählt werden. Die Vorschläge des Fachausschusses sind zu berücksichtigen. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sollten nicht zur/zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/sein Stellvertreter/-in, ist für die fristgerechte Einladung verantwortlich, leitet die Ausschusssitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Verwaltung.

§ 5 Arbeitsweise

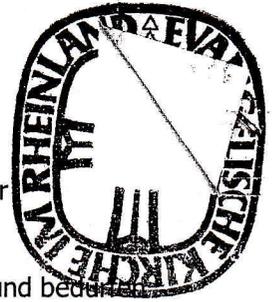
- (1) Der Ausschuss tritt regelmäßig mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Ausschusses können Gäste eingeladen werden, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.
- (7) Über weitere Einzelheiten kann der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Ausschusses eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss für Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

**§ 7
Inkrafttreten, Änderungen**

- (1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.



Kirchenkreis Saar-Ost

Superintendent

KSV-Mitglied

Genehmigt.
Düsseldorf, den 23. 08. 11.....



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt